

KARLSFELD

Die Gemeinde

erläßt gemäß §§ 2, 9, 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 341) Artikel 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern v. 25.1.1952 (Bereinigte Ordnung des bayer. Landesrechts Band I Seite 461) Artikel 107 Bayerische Bauordnung v. 1.8.1962 (Bay. Gesetz- u. Verordnungsblatt Seite 179) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke v. 26.11.1968 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1237) ber. 1969 I, S. 11) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1965 Teil I Seite 21) diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

A. Verfahrenshinweise

1. Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wurde am 15.9.1969 durch Anschlag an den Ortschaften gemäß § 2 Absatz 6 Bundesbaugesetz ortsüblich bekanntgemacht.
2. Der gebilligte Bebauungsplanentwurf wurde mit Begründung in der Zeit vom 23.9.1969 bis 23.10.1969 gemäß § 2 Absatz 6 Bundesbaugesetz öffentlich ausgelegt.
3. Die Gemeinde Karlsfeld hat diesen Bebauungsplan (Zeichnung u. Text) gemäß § 10 Bundesbaugesetz am 29.6.1970 als Satzung beschlossen.

..... Karlsfeld, den 6.7.1970



Bürgermeister

4. Die Regierung von Oberbayern
Das Landratsamt hat diesen Bebauungsplan
mit Entschliebung vom 1.10.1970 Nr. 1/4-1/30 genehmigt.
mit Verfügung

..... Karlsfeld, den 2.10.1970



Bürgermeister

5. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden in der Zeit vom 2.11.1970 bis 9.11.1970 durch Anschlag an den Ortschaften ortsüblich bekanntgemacht. Der genehmigte Bebauungsplan hat samt Begründung in der Gemeindekanzlei vom 10.11.1970 bis 10.12.1970 öffentlich ausgelegt. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan gemäß §-12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

..... Karlsfeld, den 23.12.1970



Bürgermeister

B. Festsetzungen

1. Das Bauland ist nach § 9 BBauG. und § 3 Baunutzungsverordnung als reines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude. Ausnahmen werden nicht zugelassen.
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14/1 Baunutzungsverordnung sind unzulässig. Nebenanlagen für die Versorgung von Elektrizität, Wasser, Gas sind zulässig.
3. Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen ent-

9. Nur Hausgruppen zu
3 maximalen Höhen
Straßenseitige Zone
Mittige Zone
Gartenseitige Zone

10. Die Geschößzahlen
Für das Maß der
Zulässiges Maß der
reine Wohnfläche.
Baunutzungsverord
Seite 1237 ber. 19
Die Terrassengesch
darunter liegender
C. Hinweise
Bestehende Grundst
Flurstücknummer
Vorhandene Wohnge
Vorhandene Nebenge
Vorschlag für Teil
Grundstücksgrenzen



Der Planfertiger:

[Handwritten signature]

[Handwritten notes]

